

Jahrb. Heinrichs II, I S. 23 Anm. 3, haben die Ansicht vertreten, dass die St. Emmeramer Urkundenfälschungen, durch welche die Abtei die Exemtion von der bischöflichen Gewalt zu erreichen bemüht war und dieselbe auch später wirklich erreichte¹, in derselben Zeit entstanden seien wie jene Fabel von der Uebertragung des heil. Dionysius nach S. Emmeram. In dem Liber Visionum erzählt nämlich Othloh selbst, dass Heinrich III. das Kloster St. Emmeram in königlichen Schutz genommen habe und zwar auf Grund der inzwischen aufgefundenen Privilegien des Klosters². Diese 'privilegia monasterii interim inventa' können wohl nur jene gefälschten Urkunden Karls des Gr., Ludwigs des Fr.³, Arnulfs⁴ gewesen sein, durch welche die Exemtion des Klosters von der bischöflichen Gewalt erstritten werden sollte; denn nur in diesen Fälschungen ist die Rede davon, dass die Aussteller das Kloster in ihren königlichen oder kaiserlichen Schutz genommen hätten. Somit wäre die Existenz dieser Privilegien schon zur Zeit Heinrichs III. um die Mitte des 11. Jahrh. erwiesen, wozu vortrefflich passt, dass dieselben in die Sammlung des Udalrich von Bamberg bereits aufgenommen worden sind. Sie sind aber auch wahrscheinlich damals erst entstanden, da sie erst damals plötzlich 'aufgefunden' wurden und vorher nie von ihnen die Rede ist, man sich früher nie auf sie beruft. Es liegt daher die schon von Hansiz und Hirsch ausgesprochene Vermuthung nahe, dass Othloh, der dieser gefälschten Privilegien zuerst Erwähnung thut, bei ihrer Abfassung die Hand im Spiele gehabt habe. Hierzu kommt, dass man einen Zusammenhang des Dionysiuschwindels mit dem Ringen der Abtei nach Exemtion von der bischöflichen Gewalt in einigen der gefälschten Urkunden zu verfolgen vermag. In dem angeblichen Briefe Leos IX. nämlich, in welchem er dem König von Frankreich die Erhebung der Gebeine des heil. Wolfgang und die Anerkennung der Reliquien des heil. Dionysius im Kloster St. Emmeram zu Regensburg anzeigt, heisst es, obwohl der Satz ganz und gar nicht in den sonstigen Zusammenhang hinein passt: 'quae (sc. ecclesia S. Emmerami) quidem inibi

1) Vergl. Zirngibl, Abhandl. über den Exemptionsprocess des Gotteshauses St. Emmeram mit dem Hochstift Regensburg. Neue hist. Abhdl. der bair. Akad. d. Wissenschaften. Bd. I. 1804. 2) Othloni Liber Visionum, Visio XII, SS. IX, p. 382: 'Inter haec namque bonae memoriae caesar Heinrichus, huius parvuli regis modo regnantis Heinrichi pater, nisibus omnimodis tractavit, qualiter eundem locum a durissimo Pharaonis imperio, id est ab episcopi potentia eriperet. Sed illo talia tractante praediaque quaedam ab episcopo Gebehardo ablata restituente, postremo etiam propter amorem Dei et propter privilegia monasterii nostri interim inventa in regiam potestatem idem monasterium recipiente' etc. 3) Mühlbacher RK. n. 343. 980. 4) Mon. Boica XXXIa, p. 148, n. 73.